



Rettungsanker Kurzzeitpflege

Was nun? Der alleinstehende Vater wird aus dem Krankenhaus entlassen und kein Angehöriger kann in dieser Woche vor Ort sein. Ein typischer Fall für die Kurzzeitpflege, bis der Sohn von seiner Geschäftsreise im Ausland zurück ist und sich um die weitere Organisation kümmern kann.

In der Kurzzeitpflege werden pflegebedürftige Menschen für einen begrenzten Zeitraum von bis zu 28 Tagen stationär in einem Pflege- oder Seniorenheim aufgenommen. Viele Situationen im Pflegealltag können den Einsatz dieser Möglichkeit urplötzlich notwendig machen.

Beispiele

- Zeitüberbrückung während der Suche nach einem festen Heimplatz.
- Die Pflegebedürftigkeit verschlimmert sich. Sie benötigen für Ihren Angehörigen die gezielte Hilfe von Fachkräften. Ein Krankenhausaufenthalt soll jedoch umgangen werden.
- Der allein stehender Angehörige ist nach einem Krankenhausaufenthalt noch pflegebedürftig. Es mangelt jedoch an privater Hilfe vor Ort.
- Spezielle Nachsorge nach schweren Erkrankungen für die Pflegefachpersonal benötigt wird.
- Der Partner eines pflegebedürftigen Menschen wird krank und kann sich erst einmal nicht für den Pflegefall einsetzen.
- Verlegung in die Kurzzeitpflege während der Umbauarbeiten im Haus des Pflegefalls
- Urlaub der pflegenden Angehörigen

Kurzzeitpflege ohne Pflegestufe

Ist zum Beispiel direkt im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt keine häusliche Betreuung möglich und war der Angehörige zudem bisher noch nicht pflegebedürftig, dann muss bei der Pflegekasse sofort eine Pflegestufe beantragt werden. Stellt die Begutachtung eine Pflegestufe fest, werden die Kosten der Kurzzeitpflege ab dem Datum der Antragstellung übernommen.

Kosten vergleichen

Jede Pflege-Einrichtung hat ihre eigene Kalkulation. Der Wettbewerb ist hier genauso hart, wie in anderen Bereichen des täglichen Lebens. Somit ist es absolut richtig, sich Angebote einzuholen und diese zu vergleichen.

Der Idealfall

Das bieten Spitzen-Einrichtungen in der Kurzzeit- und Tagespflege

Für Pflege und Betreuung steht rund um die Uhr ein Team bereit, das aus examinierten Krankenschwestern/-pflegern, staatlich anerkannten Altenpflegerinnen/-pflegern und Pflegehelferinnen/-helfern besteht. Man arbeitet mit Ärzten, Zahnärzten, Krankengymnasten, Logopäden, Fußpflegerinnen und Friseurinnen zusammen, die stetig „Hausbesuche“ in der Pflege-Station oder dem Heim durchführen.

Während des Aufenthaltes sind qualifizierte Ansprechpartner vor Ort, die nicht nur zu den pflegerischen Dienstleistungen Auskunft geben können. Hierzu zählen vor allem Fachkräfte aus der Sozialarbeit.

Mehrheit kennt Ihren Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen nicht



Befragung (N=2,187), Angaben in % Rundungsdifferenzen
Quelle: BARMER GEK Pflegereport 2011

kurz informiert

- Kurzzeitpflege ist für höchstens vier Wochen pro Jahr möglich, zum Beispiel in Krisensituationen
- Eine finanzielle Unterstützung ist in Höhe bis zu 1.550 Euro pro Jahr geregelt
- Der Anspruch ist unabhängig davon, wie lange der Pflegebedürftige bereits zuhause gepflegt wurde

§ 42 SGB XI Kurzzeitpflege

(1) Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, besteht Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung. Dies gilt:

1. für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder
2. in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

(2) Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf vier Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu dem Gesamtbetrag von 1.470 Euro ab 1. Juli 2008, 1.510 Euro ab 1. Januar 2010 und 1.550 Euro ab 1. Januar 2012 im Kalenderjahr.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 besteht der Anspruch auf Kurzzeitpflege in begründeten Einzelfällen bei zu Hause gepflegten Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auch in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen, wenn die Pflege in einer von den Pflegekassen zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint. § 34 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Sind in dem Entgelt für die Einrichtung Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Aufwendungen für Investitionen enthalten, ohne gesondert ausgewiesen zu sein, so sind 60 vom Hundert des Entgelts zuschussfähig. In begründeten Einzelfällen kann die Pflegekasse in Ansehung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie der Aufwendungen für Investitionen davon abweichende pauschale Abschläge vornehmen.

§ 39 SGB XI Verhinderungspflege

Die Verhinderungspflege ist im Unterschied zur Kurzzeitpflege eine häusliche (also keine stationäre) Pflege bei krankheits-, urlaubs- oder sonstig bedingter Verhinderung der Pflegeperson. Verhinderungs- und Kurzzeitpflege können kombiniert werden. Der Pflegebedürftige kann etwa zunächst Kurzzeitpflege erhalten und nach Erschöpfung des Leistungsanspruchs durch Zeitablauf oder durch das schon vorherige Erreichen der finanziellen Leistungsgrenze in der Kurzzeitpflegeeinrichtung verbleiben. Es werden dann von der Pflegekasse jedoch nur noch die Kosten für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung übernommen, dagegen nicht mehr die Kosten für die medizinische Behandlungspflege und die soziale Betreuung.

Kostenübernahme bei der Verhinderungspflege

Bei einer professionellen Ersatzpflegekraft werden die Kosten für maximal vier Wochen im Jahr übernommen; 1.550 Euro seit Januar 2012. Wird die Pflege durch einen Angehörigen übernommen, der bis zum 2. Grad verwandt (z. B. Eltern, Kinder, Enkel) oder verschwägert ist (z. B. Schwiegereltern, Schwiegerkinder) oder mit im gemeinsamen Haushalt (z. B. Lebensgefährte) lebt, kann eine Verhinderungspflege bis maximal zur Höhe des jeweiligen Pflegegeldes der entsprechenden Pflegestufe übernommen werden.

So etwas gibt es!

Urlaub & Pflege e.V.

Der Verein Urlaub & Pflege e.V. wurde 1999 in Münster gegründet. Es handelt sich um einen gemeinnützigen Reiseveranstalter, der sich auf Reisen für Menschen mit Hilfs- und Pflegebedarf spezialisiert hat.

Das Reiseangebot richtet sich an

- Gäste im Rollstuhl
- Gäste mit Hilfs- und Pflegebedarf bis zur Pflegestufe 3
- Blinde und sehbehinderte Gäste
- Dementiell erkrankte Gäste

Reisen können hier pflegebedürftige Menschen von Pflegestufe 1 bis Pflegestufe 3, die in einem Pflegeheim wohnen oder zu Hause gepflegt werden. Die Reisen werden von examinierten Pflegekräften begleitet und es gibt auch einen Nachtdienst, damit nächtliche Hilfe kein Problem ist. Man achtet auf barrierefreie Unterkünfte und Ausflugsziele. Bei Bedarf erhält der Reisende von Urlaub & Pflege eine eigene Begleitperson für pflegerische Hilfen und zum Schieben des Rollstuhls.

Demenz

Zwei Reisen sind speziell auf die Bedürfnisse dementiell erkrankter Gäste ausgerichtet. Die Pflege wird, wie auch bei den anderen Gruppenreisen, rund um die Uhr durch sichergestellt. Zusätzlich gibt es bei diesen Reisen für dementiell erkrankte Gäste ein „Nachtcafé“. Hier finden Gäste mit nächtlicher Unruhe Ansprache und Beschäftigung. Ein ruhiges Ausflugsprogramm, eine familiäre Umgebung durch kleine Gruppengröße sowie Biographiearbeit und Bezugspflege bilden die Grundlage dafür, dass sich Gäste mit Demenz trotz der Veränderungen und anfänglichen Orientierungsschwierigkeiten wohl und geborgen fühlen.

► www.urlaub-und-pflege.de